

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992

Artikel I

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1992, LGBl. 9410, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 Z. 7 wird der Betrag „S 943,--“, durch den Betrag „€ 68,53“ ersetzt.
2. Im § 15 Abs. 1 Z. 8 wird der Betrag „S 225,--“, durch den Betrag „€ 16,35“ ersetzt.
3. Im § 15 Abs. 1 Z. 10 wird der Betrag „S 703,--“, durch den Betrag „€ 51,09“ ersetzt.
4. Im § 16 Abs. 2 wird der Betrag „S 769,--“, durch den Betrag „€ 55,89“ ersetzt.
5. Im § 17 Abs. 1 Z. 7 wird der Betrag „S 943,--“, durch den Betrag „€ 68,53“ ersetzt.
6. Im § 17 Abs. 1 Z. 8 wird der Betrag „S 300,--“, durch den Betrag „€ 21,80“ ersetzt.
7. Im § 17 Abs. 1 Z. 10 wird der Betrag „S 703,--“, durch den Betrag „€ 51,09“ ersetzt.
8. Im § 18 wird der Betrag „S 769,--“, durch den Betrag „€ 55,89“ ersetzt.
9. Im § 19 Abs. 1 Z. 7 wird der Betrag „S 943,--“, durch den Betrag „€ 68,53“ ersetzt.
10. Im § 19 Abs. 1 Z. 8 wird der Betrag „S 300,--“, durch den Betrag „€ 21,80“ ersetzt.
11. Im § 19 Abs. 1 Z. 10 wird der Betrag „S 1.034,--“, durch den Betrag „€ 75,14“ ersetzt.
12. Im § 19 Abs. 1 Z. 11 wird der Betrag „S 2.350,--“, durch den Betrag „€ 170,78“ ersetzt.
13. Im § 52 wird der Betrag „S 1.463,--“, durch den Betrag „€ 106,32“ ersetzt.

14. Im § 53 wird der Betrag „S 1.463,--“, durch den Betrag „€ 106,32“ ersetzt.
15. Im § 55 Abs. 1 werden der Betrag „S 150,--“, durch den Betrag „€ 10,90“, der Betrag „S 250,--“, durch den Betrag „€ 18,17“ und der Betrag „S 1.500,--“, durch den Betrag „€ 109,01“ ersetzt.
16. Im § 60 Abs. 2 werden jeweils der Betrag „S 674,--“, durch den Betrag „€ 48,98“, jeweils der Betrag „S 737,--“, durch den Betrag „€ 53,56“ und der Betrag „S 991,--“, durch den Betrag „€ 72,02“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.